



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Staatspolitische Kommission des
Nationalrats SPK-N
Herr Kommissionspräsident
Marco Romano
3003 Bern

Zug, 29. November 2022 sa

**Vernehmlassung zu 19.464 n Pa. Iv. Barrile betreffend Beseitigung und Verhinderung der
Inländerinnen- und Inländerdiskriminierung beim Familiennachzug
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. September 2022 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, sich bis am 9. Dezember 2022 vernehmen zu lassen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und nehmen diese gerne wahr.

I. Allgemeines

Auch wenn es für Aussenstehende auf den ersten Blick ungerecht wirken mag, dass Schweizerinnen und Schweizer im Bereich des Familiennachzugs gegenüber EU-Staatsangehörigen und deren Familienmitglieder benachteiligt sind, stellt sich der Kanton Zug nach eingehender Prüfung klar gegen die vorgesehene Gesetzesnovelle, welche eine Gleichbehandlung sicherstellen möchte. Abgesehen von der noch höheren Zuwanderung sähe sich die Schweiz mit einer bedeutenden Zahl an zusätzlichen Sozial- und Altenpflegefällen konfrontiert.

Im Einzelnen stellen wir folgenden Antrag und nehmen dazu wie folgt Stellung:

II. Antrag

Die vorgeschlagene Gesetzesnovelle ist abzulehnen und die bisherige Regelung ist beizubehalten.

III. Begründung

Der Kanton Zug kann aus den Erfahrungen in den vergangenen Jahren, welche mit dem erweiterten Anspruch auf Familiennachzug gestützt auf Art. 3 Anhang I des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA; SR 0.142.112.681) gemacht wurden,

den Schluss ziehen, dass die Erweiterung des Personenkreises, welcher im Rahmen des Familiennachzugs in den Genuss einer Aufenthaltsbewilligung kommen kann, in verschiedenen Bereichen zu massiven Problemen und Mehrkosten in der Schweiz führen würde. Ein besonderes Augenmerk ist hierbei auf den Anspruch auf Nachzug von Verwandten in aufsteigender Linie zu richten.

a) Eingebürgerte Schweizerinnen und Schweizer

Aktuell ist die Zahl der Fälle, bei denen gestützt auf das FZA die Eltern oder Verwandte von in der Schweiz lebenden EU/EFTA-Staatsangehörigen nachgezogen werden, überschaubar. Hingegen erhält das Amt für Migration des Kantons Zug (AFM) regelmässig viele Anfragen von eingebürgerten Schweizerinnen und Schweizern, die ihre Eltern aus dem Heimatland beziehungsweise aus Drittstaaten in die Schweiz nachziehen möchten. Dies ist oft dann der Fall, wenn sich der Gesundheitszustand der Eltern verschlechtert bzw. deren Heimplatzierung bevorsteht. Dies bedeutet, dass mit der Gesetzesnovelle in Tausenden von Fällen die Möglichkeit geschaffen würde, neben gesunden vor allem auch viele altersschwache und kranke Elternteile in die Schweiz nachzuziehen. Auf die ohnehin schon stark belasteten Regelstrukturen des Schweizer Gesundheitswesens wie Krankenkassen, Ärzte, Spitäler, Altersheime, Spitex etc. würden massive Mehrbelastungen und -kosten zukommen.

Die grundsätzlich nachvollziehbare Gleichbehandlung würde somit dazu führen, dass erst kurze Zeit in der Schweiz lebende Personen aus Drittstaaten vorgenannte Einrichtungen übermässig beanspruchen würden, sodass für Schweizerinnen und Schweizer sowie für die bereits lange Zeit in der Schweiz lebenden Ausländerinnen und Ausländer die benötigten Plätze in Alters- und Pflegeheimen fehlen würden. Die demografische Entwicklung der Schweiz würde ungünstig beeinflusst, die Überalterung und die damit verbundenen Probleme (zum Beispiel fehlendes Medizinal- und Pflegepersonal) zusätzlich verschärft.

Um eine Vorstellung zu bekommen, welche Auswirkungen mit der anvisierten Gleichstellung zu erwarten wären, sind die Zahlen der erfolgten Einbürgerungen in der Schweiz in den letzten Jahren heranzuziehen. Allein zwischen 2011 und 2021 wurden in der Schweiz über 400 000 Personen eingebürgert. Zahlenmässig sind Staatsangehörige aus Sri Lanka, der Türkei und den Nachfolgestaaten Jugoslawiens eine bedeutende Gruppe, bei welchen kulturbedingt das Zusammenleben mit den Eltern Tradition hat und welche mit kleinen Unterstützungsbeiträgen die Voraussetzungen für den Familiennachzug (erfolgte Unterhaltsgewährung, Unterstützungsbedürftigkeit) im Sinne der entwickelten Praxis zu Art. 3 Anhang I FZA und gestützt auf den neuen Art. 42 AIG erfüllen würden. Mit der Aufenthaltsregelung folgt automatisch auch die Anmeldung für die obligatorische Krankenversicherung. Dabei konnte wiederholt beobachtet werden, dass bei Familiennachzügen gestützt auf das FZA die Betreuung durch die Verwandten nicht lange sichergestellt werden konnte und die nachgezogenen Eltern schon kurz nach der Einreise in ein Pflegeheim oder Spital eintreten mussten.

Etwas weniger schwerwiegend, aber trotzdem nicht unproblematisch, ist der erweiterte Anspruch, Kinder bis 21 Jahre (oder darüber hinaus, sofern ihnen Unterhalt gewährt wird) unabhängig von Nachzugsfristen in die Schweiz nachzuziehen. Diese Lockerung steht der Absicht der schweizerischen Migrationspolitik bezüglich einer frühzeitigen Integration von Kindern und Jugendlichen diametral entgegen. Aus dieser Konstellation werden mutmasslich junge Erwachsene, welche sich im Heimatland nicht erfolgreich beruflich integrieren konnten, von den in der Schweiz lebenden Eltern nachgezogen und laufen Gefahr, später von der Sozialhilfe abhängig zu werden.

b) Binationale Ehen

In den Genuss des erweiterten Familiennachzugs kämen auch alle Drittstaatsangehörigen, welche in einer binationalen Ehe mit einer Schweizerin oder einem Schweizer verheiratet sind, so dass auch diese ihre Elternteile und älteren Kinder aus dem Ausland in die Schweiz nachziehen können.

Somit würde auch hier die Gleichstellung eine Häufung von Sozialhilfefällen generieren, sowohl bei nachgezogenen Eltern wie auch bei nachgezogenen Kindern, die die Schwelle zum Erwachsenenalter bereits überschritten haben.

c) Zusätzliche Erleichterung

Inskünftig müssten Ehegatten von Schweizerinnen und Schweizern auch nicht mehr unbedingt (Angabe wichtiger Gründe für getrennte Wohnorte) in der gleichen ehelichen Wohnung leben. Dies würde eine behördliche Überprüfung, ob eine eheliche Beziehung tatsächlich gelebt wird bzw. die Familiengemeinschaft weiter besteht, zusätzlich erschweren und die Missbrauchsgefahr dürfte steigen.

d) Verhältnis zu Art. 121a der Bundesverfassung

Insgesamt würde die Neuregelung mit weitgehenden Rechtsansprüchen beim Familiennachzug zu einer erheblichen zusätzlichen Einwanderung führen, welche nicht über Kontingente gesteuert werden kann. Dieser Umstand steht im Spannungsfeld von Art. 121a der Bundesverfassung (BV; SR 101). Absatz 2 sieht vor, dass der Anspruch auf Familiennachzug beschränkt werden kann. Somit ist die Beibehaltung der bisherigen Ungleichbehandlung unter diesem Gesichtspunkt verfassungskonform.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unseres Antrags.

Zug, 29. November 2022

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

sign.

Martin Pfister
Landammann

sign.

Tobias Moser
Landschreiber

Versand per E-Mail an:

- Staatspolitische Kommission des Nationalrats, 3003 Bern (Roxane.Galli@sem.admin.ch; als PDF- und Word-Version)
- Sicherheitsdirektion (info.sd@zg.ch)
- Amt für Migration (AFMKader@zg.ch)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch; zur Aufschaltung der Vernehmlassungsantwort im Internet)